

Sitzung des Gemeinderates
am 13. 12. 2018 um 15,00 h

EINLADUNG

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/98 i.d.g.F. in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung - Verordnung des Gemeinderates vom 19. 5. 85, Zl. 2/003-2/85 - werden die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See zu der für

Donnerstag, dem 13. Dezember 2018 um 15,00 h

im Gemeindeamt, Festsaal, 2. Stock, anberaumten Sitzung des GEMEINDERATES unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung eingeladen. Vor Behandlung der Tagesordnung wird eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO abgehalten.

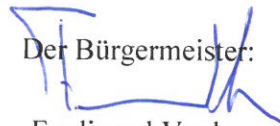
TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollfertiger gem. § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters und der Referentin und Referenten
4. Voranschlag 2019
 - 4.1 Ordentlicher Haushalt
 - 4.2 Außerordentlicher Haushalt
5. Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2019-2023
6. Marktgemeinde Velden am WS Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG; Budget und Mittelfristiger Finanzplan 2019-2023
7. Tarifierungsanpassung Wirtschaftshof
8. Förderprogramm Kinderbetreuungsbonus 2018 – BZ-Mittel
9. Umbau Bahnhof Velden – Übereinkommen ÖBB-Infrastruktur AG – Marktgemeinde Velden am Wörther See
10. Griesßer-Areal – Ankauf Parz. 409/4 bzw. Teilstück aus Parz. 405/6, 405/5 und 409/1 je KG Lind ob Velden
11. Vereinbarung mit A1 Telekom Austria AG – Aufstellung von Standverteilern auf Privatgrundstücken der Marktgemeinde Velden am WS
12. Nutzungsvereinbarung röm.-kath. Pfarrpfünde St. Egyden – Marktgemeinde Velden; Nutzung von Parkplätzen im Bereich der Parz. 448/2 KG St. Egyden
13. Veldener Fremdenverkehrsförderungsgesellschaft – Betreibervertrag
14. Entsendung von Mitgliedern in den Wasserverband Glanfurt
15. Anträge und Anfragen gem. §§ 41 und 43 K-AGO
16. Verleihung von Ehrenurkunden

Gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, zu dieser Sitzung rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.

Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert, so hat dieses die Verhinderung rechtzeitig unter Bekanntgabe des Grundes dem Bürgermeister oder dem Leiter des inneren Dienstes (§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung) bekannt zu geben, damit gem. § 33 K-AGO der Ersatz einberufen werden kann. Die Sitzung des Gemeinderates ist gem. § 36 K-AGO **öffentlich**.

Der Bürgermeister:



Ferdinand Vouk

Ergeht an:

Alle Mitglieder des Gemeinderates
Amtstafeln